

JAHRESABSCHLUSS 2017
ABAKUS MANAGEMENTHOLDING INC. & CO. KG

Gartenstrasse 40
88212 Ravensburg

Telefon +49 (0) 751 977 197 - 0
Telefax +49 (0) 751 977 197 - 15

E-Mail info@abakusgroup.com
Web www.abakusgroup.com

Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer, hat

Dipl.-Volkswirt Dieter Dreher

Steuerberater

Gartenstrasse 86

88212 Ravensburg

(Auftragnehmer)

beauftragt, den Jahresabschluss zum 31.12.2017 auf Grundlage der von der Gesellschaft geführten Bücher nach den Bestimmungen des HGB sowie des Gesellschaftsvertrags zu erstellen und in erforderlichem und zweckmäßigem Umfang Erläuterungen zu geben. Des Weiteren wurde beauftragt, die Buchführung und das Inventar auf ihre Plausibilität zu beurteilen.

Der hier vorliegende Jahresabschluss 2017 wurde nach den für kleine Kapitalgesellschaften und Co. geltenden Gliederungsvorschriften erstellt. Die Gesellschaft hat von den größenabhängigen Erleichterungen des § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB Gebrauch gemacht und keinen Lagebericht erstellt.

Auskünfte erteilte der Vertreter der Geschäftsführung der Gesellschaft.

Für die Durchführung und die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die in diesem Bericht beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 01.01.2017 maßgebend.

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma	ABAKUS Managementholding Inc. & Co. KG
Sitz	Ravensburg
Ort der Geschäftsleitung	Gartenstrasse 40 88212 Ravensburg
Gründung und Gesellschaftsvertrag	Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 13.12.2010 errichtet
Handelsregister	Amtsgericht Ulm (Donau), HRB 722287 Letzte Eintragung am 03.04.2012
Gegenstand des Unternehmens	<p>Gegenstand des Unternehmens ist Übernahme von Management- und Verwaltungsfunktionen für andere Unternehmen, die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Verwaltung dieser und anderer Beteiligungen. Im Rahmen von mit einzelnen Beteiligungsgesellschaften geschlossenen Geschäftsbesorgungsverträgen erbringen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ABAKUS Managementholding Inc. & Co. KG Dienstleistungen für die Gesellschaften in den Bereichen Verwaltung und kaufmännische Dienste.)</p> <p>Die Gesellschaft darf alle mit dem Gesellschaftszweck im Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben.</p> <p>Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder Ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen, auch unter Übernahme der persönlichen Haftung.</p> <p>Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen eröffnen.</p>
Geschäftsjahr	Kalenderjahr

Gesellschafter	Persönlich haftende Gesellschafterin VALOVIA Capital Group, Inc., Wilmington, USA Anteil 0,00%
	Kommanditisten Marcus Oliver Leicht, Ravensburg Anteil 100,00%
Geschäftsführung	Die Geschäftsführung und die Vertretung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ihre satzungsgemäßen bestellten und im Handelsregister eingetragenen Organe handelt. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird vertreten durch Marcus Oliver Leicht.
Wichtige Verträge	
Markenlizenzvertrag	Markenlizenzvertrag vom 31.12.2012 mit der VALOVIA Capital Group, Inc. über die Wort-/Bildmarke ABAKUS, eingetragen unter der Registernummer 30212066116 beim Deutschen Patent- und Markenamt München.
Mietvertrag	Mietvertrag vom 01.09.2011 für die Büroräume in Ravensburg, Gartenstrasse 40
Steuerliche Verhältnisse	
Finanzamt	Die Gesellschaft wird steuerlich geführt beim Finanzamt Ravensburg
Gewerbesteuer	Der Gewerbebetrieb unterliegt gemäß § 2 Abs. 1 GewStG der Gewerbesteuer. Die Gesellschaft unterhielt im Geschäftsjahr 2015 keine weiteren Betriebsstätten
Umsatzsteuer	Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gemäß §§ 16-18 UStG

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Bilanz

Aktivseite

	2017 EUR
A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
1. Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte und Werte	372,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	372,00
II. Sachanlagen	
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.233,00
Summe Sachanlagen	4.233,00
III. Finanzanlagen	
1. Beteiligungen	24.152,00
Summe Finanzanlagen	24.152,00
Summe Anlagevermögen	28.757,00
B. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29.193,45
2. Forderungen ggü Unternehmen, m. d. Beteiligungsverhältnis besteht	0,00
3. Forderungen gegen Kommanditisten	54.260,50
4. Sonstige Vermögensgegenstände	24.071,50
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	107.525,45
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	25,79
Summe Umlaufvermögen	107.551,24
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten	168.141,00
	304.449,24

Bilanz

Passivseite

	2017 EUR
A. Eigenkapital	
I. Kommanditkapital	0,00
II. Rücklagen	120.900,00
B. Rückstellungen	
1. Rückstellungen inkl. Steuerrückstellungen	14.716,35
Summe Rückstellungen	17.502,70
C. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten ggü Kreditinstituten	4.013,64
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.642,59
3. Verbindlichkeiten ggü Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverh. Besteht	146.337,12
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0,00
5. sonstige Verbindlichkeiten	4.053,19
Summe Verbindlichkeiten	166.046,54
	304.449,24

Gewinn-und Verlustrechnung

	2017 EUR	2017 EUR	2016 EUR
1. Umsatzerlöse	26.856,62		94.286,64
Gesamtleistung		26.856,62	94.286,64
2. sonstige betriebliche Erträge	10.510,42		1.156,91
Summe betriebliche Erträge		37.367,04	95.443,55
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-700,00		-67,58
Summe Materialaufwand		-700,00	-67,58
Rohergebnis		36.667,04	95.375,97
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	0,00		-35.125,75
b) soziale Abgaben/Aufwendungen Altersvorsorge	0,00		-7.188,60
c) Vergütungen an mitangestellte Mitunternehmer	0,00		0,00
Summe Personalaufwand		0,00	-42.314,35
5. Abschreibungen			
a) auf immat. Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-4.359,00		-6.338,26
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen übersteigen	0,00		-18.316,76
Summe Abschreibungen		-4.359,00	-24.655,02
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	-2.166,64		-14.474,48
b) Versicherungen, Beiträge, Abgaben	-798,86		-2.802,15
c) Fahrzeugkosten	-28.211,26		-25.045,87
d) Werbe- und Reisekosten	-763,86		-12.035,26
e) verschiedene betriebliche Kosten	-11.954,47		-13.070,46
f) Verluste aus Abgang Gegenstände des Anlagevermögens	-1,00		-1,00
g) Verluste aus Wertminderungen oder Abgang Gegenstände	-212,70		0,00
Summe sonstige betriebl. Aufwendungen		-44.108,79	-67.429,22
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		167,30
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3.689,58		-17.056,49
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00		0,00
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-8.766,39	-55.911,91
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-3.361,97		-0,89
12. Sonstige Steuern	0,00		-429,00
13. Jahresfehlbetrag/-überschuss		-12.128,36	-56.341,80

Rechnungslegung, Bilanzierung und Bewertung

Rechnungswesen

Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht. Das Unternehmen hat eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Buchführung erstellt.

Die anfallenden Geschäftsvorfälle wurden erfasst und unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems der ADDISON Software und Service GmbH, Ludwigsburg ausgewertet.

Die anfallenden Geschäftsvorfälle wurden von der Gesellschaft mit dem System LEXWARE erfasst und unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems ADDISON der Wolters Kluwer Software und Service GmbH, Ludwigsburg, ausgewertet. Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses beinhaltet die Prüfung der Buchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde im Geschäftsjahr ebenfalls mit Hilfe des elektronischen Datenverarbeitungsprogramms ADDISON Lohn & Gehaltsabrechnung geführt.

Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen nach unserer Feststellung den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Bestandsnachweise

Das Inventar ist nach den Vorschriften des HGB aufgestellt worden.

Das Anlagevermögen ist durch ein Anlagenverzeichnis nachgewiesen. Die Zugänge zum Anlagevermögen sind durch Eingangsrechnungen und Aufstellungen belegt. Das Anlagenverzeichnis wurde elektronisch mit dem Programm ADDISON Anlagenbuchhaltung erstellt.

Forderungen und Verbindlichkeiten sind durch Salden- und Nachtragslisten belegt.

Guthaben und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind mit den Kontoauszügen bzw. Saldenbestätigungen abgestimmt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände und sonstigen Verbindlichkeiten sind durch Einzelaufstellungen belegt.

Für die Rückstellungen liegen die erforderlichen Berechnungsunterlagen vor.

Gliederung

Die Gliederung der Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte unter Anwendung der handelsrechtlichen Gliederungsvorschriften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bewertung

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet.

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Änderungen gegenüber dem Vorjahr in der Ausübung von Bewertungswahlrechten liegen nicht vor.

Die Bewertung erfolgte entsprechend den Bewertungsgrundsätzen des § 252 HGB.

Das abnutzbare Anlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. zu Herstellkosten vermindert um Abschreibungen, das nicht abnutzbare Anlagevermögen zu Anschaffungskosten bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den steuerlichen Vorschriften linear oder degressiv vorgenommen.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Die Forderungen wurden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten wurden zu ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken – soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren – ist durch Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen. Soweit solche Risiken nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, wird auf sie im Anhang verwiesen.

Sonstige Angaben

Soweit dieser Anhang keine Angaben über sonstige nach §§ 264ff./284ff. HGB angabepflichtigen Sachverhalte enthält, haben diese im Geschäftsjahr nicht vorgelegen.

Die **Geschäftsführung und Vertretung** obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ihre satzungsgemäßen Organe handelt.

Als **Geschäftsführer** der persönlich haftenden Gesellschafterin ist **Herr Marcus Oliver Leicht** bestellt.

Persönlich haftende Gesellschafterin der ABAKUS Managementholding Inc. & Co. KG ist die VALOVIA Capital Group, Inc. mit Sitz in Wilmington, USA und einem gezeichneten Kapital von EUR 0.

Ravensburg, den 25.05.2018
Geschäftsführer

**Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 01. Januar 2002**

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nummer 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrecht beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig

vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

(1) Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

(1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen, insbesondere Masse- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nummer 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der

Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Nummer 9.

- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit: Einzelner Schadensfall: Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder

wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

- (3) Ausschlussfristen: Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wird. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lagebericht bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiter verwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen in Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentliche Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden in Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) Die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer
- b) Die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der

Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

- c) Die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheidens eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.
- (6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung

von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

